

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
Niederlassung Südwest, Außenstelle Stuttgart-Vaihingen



## **BAUBESCHREIBUNG**

A8 Böschungssanierung bei Vaihingen BAB km 203,880

Fahrtrichtung München

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>1</b>
1.1.	Zweck der Baumaßnahme .....	1
1.2.	Auszuführende Leistungen .....	1
1.2.1.	Erdarbeiten .....	2
1.2.1.1.	Maschinenweg .....	2
1.2.2.	Böschung wiederherstellen .....	2
1.2.3.	Auslaufbereich (Böschungsfuß) wiederherstellen .....	3
1.2.4.	Ausbildung Raubettmulde .....	3
1.2.5.	Wiederherstellung die Entwässerung .....	3
1.2.6.	Oberbau .....	3
1.3.	Ausgeführte Vorarbeiten .....	4
1.4.	Ausgeführte Leistungen .....	4
1.5.	Gleichzeitig laufende Arbeiten .....	4
1.6.	Mindestanforderungen für Nebenangebote .....	4
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle .....</b>	<b>5</b>
2.1.	Lage der Baustelle .....	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten .....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	7
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze .....	7
2.6.	Gewässer .....	9
2.7.	Baugrundverhältnisse .....	9
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser .....	9
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau) .....	9
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau) .....	9
2.7.4.	Schadstoffbelastung .....	9
2.8.	Seiteneutnahmen und Ablagerungsstellen .....	9
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte .....	10
2.10.	Anlagen im Baubereich .....	10
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	10
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>11</b>
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	11
3.2.	Bauablauf .....	12
3.3.	Wasserhaltung .....	12
3.4.	Baubehelfe .....	12
3.5.	Stoffe, Bauteile .....	12
3.5.1.	Straßenbau, Wegebau .....	12
3.6.	Abfälle .....	15
3.6.1.	Allgemeines .....	15
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration .....	16
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle .....	17
3.6.4.	Gefährliche Abfälle .....	18

3.6.5.	Entsorgungskonzept .....	18
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept .....	19
3.7.	Winterbau.....	19
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung .....	19
3.9.	Sicherungsmaßnahmen .....	20
3.10.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	20
3.10.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten .....	20
3.10.2.	Vermessungsleistung.....	20
3.10.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	21
3.11.	Prüfungen und Nachweise.....	23
3.11.1.	Erstprüfungen .....	23
3.11.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	23
3.11.3.	Kontrollprüfungen .....	24
3.12.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)....	24
3.13.	Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle.....	24
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>25</b>
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen .....	25
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren).....	25
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem .....	25
<b>5.</b>	<b>Anzuwendende technische Regelwerke.....</b>	<b>26</b>
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten).....	26
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen .....	29
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13 .....	29
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07 .....	29
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13 .....	30
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke .....	30
5.4.	Anlagen / Formblätter .....	31
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	31
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen.....	33
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht .....	35
5.4.4.	Beschreibung von Homogenbereichen.....	35
5.4.5.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	37
5.4.6.	Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept.....	38

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1. Zweck der Baumaßnahme**

Die Maßnahme wird auf Grund des schlechten Zustandes der Böschungsentwässerung durchgeführt. Im Bereich der steilen Autobahnböschung ist durch die Sanierung eine geregelte Entwässerungssituation unterhalb des Autobahnbankett wieder herzustellen.

#### **Anmerkung:**

**Die Baudurchführung wird nach Absprache mit der örtlichen Bauleitung nach den vorliegenden Skizzen dem Vermerk Geotechnik und den Regelquerschnitten der ForstBW vorgenommen.**

### **1.2. Auszuführende Leistungen**

Bei der anstehenden Baumaßnahme handelt es sich um eine Sanierung der Entwässerung an der Böschung der A8 im Bereich AK Stuttgart – AS Möhringen, auf Höhe ca. km 203,880 Fahrtrichtung München sowie anschließenden Sanierung der Böschung und angrenzenden Flächen.

Folgend ist die Baubeschreibung für Tief- und Straßenbau inkl. Verkehrssicherung mit den erforderlichen Informationen für die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme.

Die Baumaßnahme A8 Böschungssanierung bei St. Rohr A8 km 203,880 wird in einem Fachlos ausgeschrieben.

Sofern in einem der nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, notwendig werden, verpflichten sich die Auftragnehmer, dies unverzüglich mitzuteilen.

#### Sanierung der Böschung A8:

- Einholung Leitungsauskünfte,
- Einholung eines Wegenutzungsvertrages,
- Herstellung Maschinenweg von Anschluss Waldweg bis Auslauf Durchlass,
- Freischneiden und Abtrag Holzreste und Wurzelstöcke in Ausspülungsbereich und beidseitig entlang der Schadstelle,
- Sicherung querenden Kabel,
- Bodenabtrag neben Schadstelle, beidseitig, Boden lagern und nach Fertigstellung wieder einbauen,
- Aushub Schadstelle, Herstellung Abtreppung für Böschungssicherung,
- Vlies/ Geotextil verlegen,
- Einbau Sickerleitungen, Herstellung Sickerstrang und Verfüllung des Ausspülungsbereichs,
- Wiederherstellung Auslauf (oben) der Entwässerungsleitung (Einbau Böschungsstück),
- Wiederherstellung der Raubettmulde mit Störsteine von Auslauf unten bis oben,
- Wiederherstellung Befestigung Auslauf (unten) und Vorflutbereich, Einbau Störsteine,
- Wiederherstellung Oberfläche, Landschaftsbauarbeiten.

#### Ergänzende Baumaßnahmen durch Dritte:

- keine

### 1.2.1. Erdarbeiten

Der Oberboden z. B. aus Böschungen, Banketten und Mulden ist soweit erforderlich seitlich abzutragen. Er ist hinsichtlich Herkunft, Beschaffenheit und Qualität getrennt und fachgerecht zu lagern und baldmöglichst wieder anzudecken. Der abgetragene Oberboden ist vollständig wieder im Baustellenbereich anzudecken. Die Wiederverwendung von Oberboden aus Banketten und Mulden ist nur in diesen Bereichen gestattet. Der Oberboden darf nicht befahren werden.

#### 1.2.1.1. Maschinenweg

Für die Herstellung der Maschinenwege ist der Oberboden seitlich abzuschleppen. Erd- und Aushubmassen sind so zu lösen, dass eine Beschädigung des Bodens weitgehend vermieden wird. Erdarbeiten in Hanglagen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die Gefahr von Bodenverlusten durch Erosion zu minimieren. Eine flächige Befahrung des Bodens ist zu vermeiden. Die Kronenbreite darf max. 4,50 m betragen. Das Erdplanum ist grundsätzlich auszukoffern. Bereichsweise kann auch Bodenaustauschmaßnahmen erforderlich sein. Diese ordnet der Auftraggeber an. Die Profilierung der Planums-, Böschungs- und Grabenbereiche erfolgt mit Kettenbaggern. Das Tragschichtmaterial wird in der Regel mit einem Raupenbagger oder einer Planierdraupe eingearbeitet und anschließend mit einer Vibrationswalze zwischenverdichtet. Zuvor darf kein Niederschlagswasser in die noch lockere Schüttung gelangen. Das Deckschichtmaterial wird mit einem Lkw-Kipper möglichst gleichmäßig über der Tragschicht abgeladen und anschließend mit einem Gräder verteilt. Dieser übernimmt auch das Profilieren der Fahrbahn. Im letzten Arbeitsschritt wird die Forststraße dauerhaft verdichtet.

Die Entwässerung des Baufeldes ist Sache des AN. Dies wird nicht gesondert vergütet. Durchweichte unbrauchbare Erdmassen infolge unsachgemäßer Entwässerungsmaßnahmen müssen auf Anordnung der Bauüberwachung ausgetauscht und durch geeigneten brauchbaren Boden ersetzt werden. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Bei der Wegeentwässerung muss angestrebt werden, dass sich das Niederschlagswasser über den ungestörten und damit puffernd wirkenden Waldboden möglichst breitflächig verteilt und versickert.

### 1.2.2. Böschung wiederherstellen

Die Abtreppung bzw. Auffüllung ist in der freigelegten Muldentrasse in der Böschungsfalllinie senkrecht zur Böschung herzustellen. Der Böschungsanschluss ist abgetreppert mit einer Neigung von ca. 2 % zur Böschungsseite herzustellen. Die Abtreppung ist ca. 0,6 m hoch auszuführen. Die Tiefe der Abtreppung ist örtlich festzulegen. Ein Trennvlies GK4 ist zwischen dem Boden und dem Schüttgut zu verlegen. Für den Wasserabfluss wird ein Vollsickerrohr an der Sohle der Böschungsfuß wiederhergestellt. Als Schüttgut darf nur natürliches, wasserdurchlässiges Material der Körnung 0/45 oder 0/150 mit einem Feinkornanteil < 5% verwendet werden. (Ausführungsbeispiel in Abb.1, Schematische Darstellung in Abb. 2)



Abbildung 1 Ausführungsbeispiel

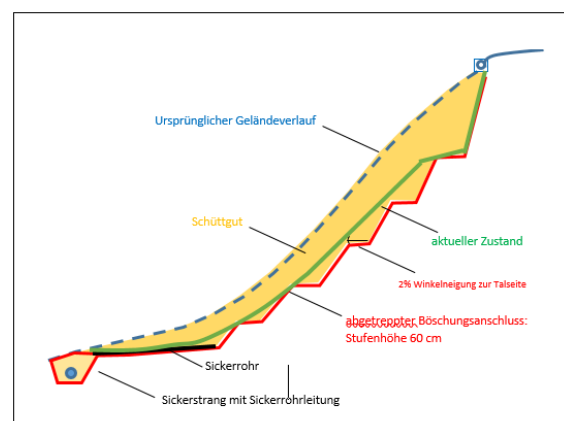


Abbildung 2 schematische Darstellung Abtreppung

### 1.2.3. Auslaufbereich (Böschungfuß) wiederherstellen

Die erosionssichere Wiederherstellung des Auslaufbereiches des Grabendurchlasses und des Sickerstranges am Böschungfuß erfolgt mit Natursteinkörnung und Einbau von Störsteinen.

### 1.2.4. Ausbildung Raubettmulde

Auf die wiederhergestellte Ausspülung (Verfüllung) wird gemäß REwS, Abschnitt 5.2.5, eine Raubettmulde mit eingebauten Störsteinen vom Böschungfuß bis zum Auslauf oben hergestellt. Die Betonbettung ist konstruktiv zu bewehren. Zusätzlich zur Bewehrung ist eine Verankerung zur Lagesicherung notwendig. (1 St/m<sup>2</sup>, Mindestlänge: 0,8 m). Die Strömungsenergie des abfließenden Wassers zu reduzieren sind in regelmäßiger Abstand Störsteine (mittlere Höhe

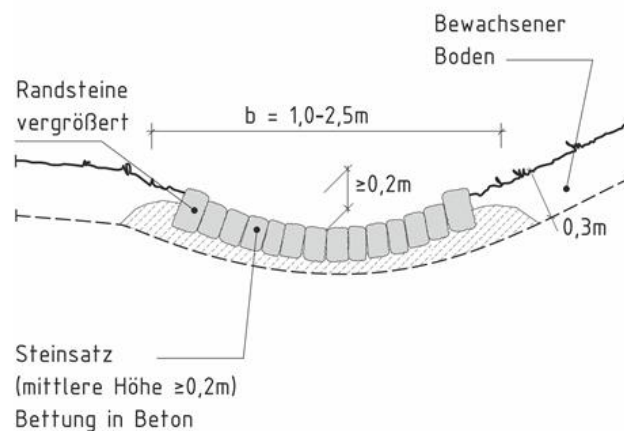


Abbildung 3 Regelform der Raubettmulde (REwS, Bild 7)

### 1.2.5. Wiederherstellung die Entwässerung

Im oberen Teil der Dammböschung bis ca. 3 m unterhalb der Dammkrone befindet sich ein intakter Grabendurchlass aus Betonrohr (DN 300 mm) für die Straßenentwässerung von Mittelstreifen. Von dort wird das Wasser direkt über eine Rinne bzw. Fallrohr in die Dammböschung abgeleitet.

Die Schadstelle befindet unmittelbar unterhalb des Grabendurchlasses, dessen Rinne/Raubettrinne komplett zerstört und tief ausgespült wurde. Der ausgespülte Bereich ist ca. 2,0 m breit und 1,5 m tief. Am Böschungfuß befindet sich ein intakter Grabendurchlass aus Betonrohr (Außendurchmesser 800 mm). Der Auslaufbereich ist ebenfalls von den Auswirkungen betroffen und teilweise weggespült.

Die Sanierung umfasst die Instandsetzung des Auslaufbereiches unten, die Herstellung einer Auffüllung (Sickerstützscheibe) und der Raubettmulden mit Störsteinen sowie die anschließende Sanierung der Auslaufbefestigung und Einbau von Böschungstück (oben).

### 1.2.6. Oberbau

- Entfällt -

### **1.3. Ausgeführte Vorarbeiten**

Der AG hat vor Beginn der Baumaßnahme Vermessungsarbeiten durchgeführt. Das daraus entstehende DGM wird dem AN vor Beginn der Arbeiten übergeben. Dies dient als Unterlage zur Ausführung, Abrechnung und Grundlage für Erfassung Neubestand.

### **1.4. Ausgeführte Leistungen**

- Entfällt -

### **1.5. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

### **1.6. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf der Autobahn A8 zwischen AK Stuttgart (51) und der AS Möhringen (52a) in Fahrtrichtung München. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten ist zu beachten, dass durch die geplanten Sanierungsarbeiten das Flurstück 1304 der Gemarkung Rohr im Eigentum des Bundes betroffen ist. Die Schadstelle liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das südlich angrenzende Flurstück 8890/1 (Eigentum der Stadt Sindelfingen) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1.15.089 „Glemswald“.

Der Bauabschnitt betrifft folgende Betriebs-km:

Km 203+700 bis km 203+900

Die Bau-Länge umfasst ca. 0,1 km.

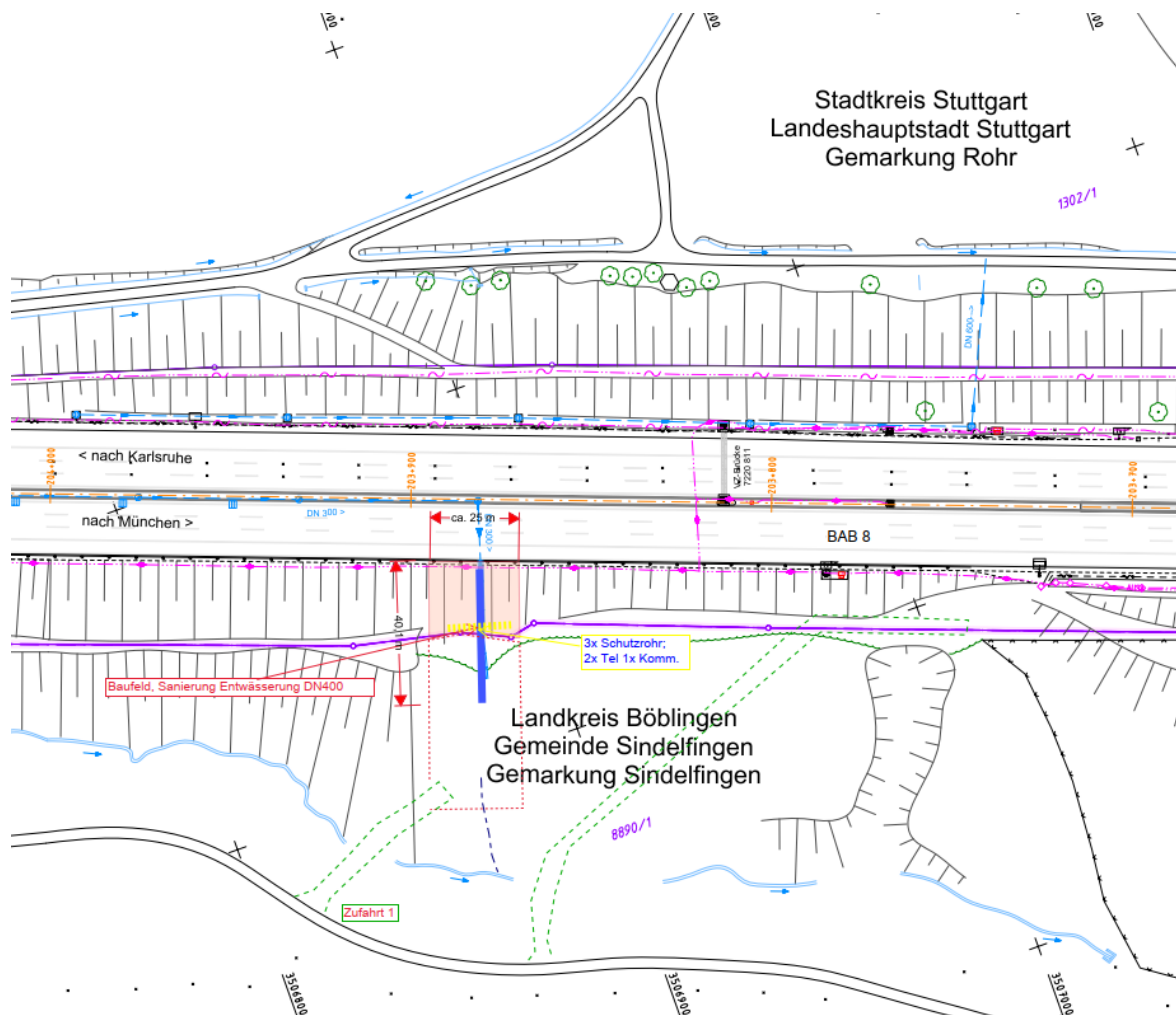


Abbildung 4 Baufeldskizze

Die Baumaßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich folgender Behörden:

- Verkehrsbehörde die Autobahn GmbH,
- Autobahnmeisterei Kirchheim/Teck,
- Die Autobahn GmbH, Außenstelle S.-Vaihingen,
- Fernmeldemeisterei Ludwigsburg,
- Forstrevier 11, Sindelfingen-Süd,
- Stadt Sindelfingen (Klima und Umwelt),
- Landratsamt Böblingen, Forstamt.

## **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustelle kann nur über einen Waldweg angefahren werden.

Weitere öffentliche Verkehrswege sind aus den Straßenkarten zu entnehmen

## **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Der Zugang zur Schadstelle erfolgt über einen vom Dammfuß ca. 100 m entfernt gelegenen Forstweg. Da die letzten ca. 70 m der Zuwegung für Baufahrzeuge nur bedingt geeignet sind, sind hier Forst- und evtl. Erdarbeiten notwendig. Der Einsatz von Schreitbaggern und Raupendumper für Arbeiten in unwegsamem Gelände ist erforderlich und für die Arbeiten am Hang vorgesehen. Der Mehraufwand für den Einsatz dieser Geräte ist in den entsprechenden Positionen zu kalkulieren.

Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit dafür Sorge zu tragen, dass Forst- und Rettungsfahrzeuge und Anlieger ungehindert passieren können.

**Vor Baubeginn ist der Einholung eines Wegenutzungsvertrages des Forstreviers 11 Sindelfingen-Süd zwingend erforderlich.** In der Wegenutzungsvereinbarung ist mit einer Kautions für mögliche Wegschäden zu rechnen. Die Festlegung der Kautionshöhe erfolgt durch die Stadt Sindelfingen.

Der Zugang zur Schadstelle über die Dammkrone (Standstreifen der A8) ist, falls notwendig ausschließlich für kürzere Dauer (AkD) begrenzt möglich und erfolgt direkt über den Seitenstreifen der Autobahn. Das Einrichten, Vorhalten, Betreiben und spätere Abbauen der Verkehrsführung für einen kürzeren Zeitraum wird im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben, und dient dazu, dass nur die absolut notwendigen Arbeitsschritte (z.B. Anlieferung von Material) durchgeführt werden. Die bestehenden Schutzeinrichtungen sind schadensfrei zu erhalten. Unmittelbar nach den Arbeiten auf der Autobahn sind die Fahrbahn, das Bankett und die Schutzeinrichtung von Verschmutzungen zu befreien. Dies ist in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen. Bei der Planung sind die folgenden Sperrzeiten der Autobahn zu berücksichtigen (die Zeiten vor und nach den angegebenen Arbeitszeiten sind Sperrzeiten. In diesem Zeitraum dürfen keine Arbeiten auf der Autobahn stattfinden!):

### **Montags**

Richtung Karlsruhe 12.00 bis 16:30 Uhr

Richtung München 12.00 bis 15:30 Uhr

### **Dienstag bis Donnerstag**

Richtung Karlsruhe 9.30 bis 16.30 Uhr

Richtung München 9.00 bis 15.30 Uhr

### **Freitags**

Richtung Karlsruhe 9.30 bis 12.00 Uhr

Richtung München 9.00 bis 12.00 Uhr

Nachtbaustellen 20.00 bis 6.00 Uhr

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle sind Sache des Auftragnehmers. Die Auflagen der zuständigen Behörden sind zu beachten. Zuwegungen zur Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers oder zu Lagerflächen, sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen, herzustellen, zu unterhalten und wieder zu beseitigen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Sollte der AN dieser Leistungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen, ist der AG berechtigt, durch Dritte diese Arbeiten ausführen zu lassen und den Kostenanteil vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. von deren Abschlags- / Schlussrechnung abzusetzen.

Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass verschmutztes Oberflächenwasser nicht auf die in Betrieb befindlichen Bereiche gelangen kann.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich der AN mit Zustand und der Lage der Anfahrtswege, besonders im unmittelbaren Baubereich, vertraut machen muss. Nachteile, die sich aus fehlender Kenntnis der vorhandenen Situation ergeben, hat der AN zu vertreten.

#### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Keine vorhanden und wird vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.

#### **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften ist generell im Waldbereich nicht zulässig.

Werden durch den AG keine gesonderten Bereitstellungsflächen für die Lagerung und Beprobung von Abfällen gefordert, hat der Auftragnehmer Leistungen für die Lagerung in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Fläche auf dem Standstreifen der A8 FR München darf zu keinem Zeitpunkt als Lagerfläche jeglicher Art (u.a. für Maschinen und Geräte) verwendet werden.

Alle Baustellenbereiche sind unfallsicher gemäß den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien abzusperren.

Mehrmaliges Umstellen der Einrichtungsgegenstände ist in die Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Beschädigungen und Verschmutzungen der vorhandenen Einrichtung, Fahrbahnen, Geländeflächen usw. sind zu vermeiden bzw. auf Kosten des Auftragnehmers wieder zu beseitigen.

Alle Lager- und Arbeitsplätze sind entsprechend der RSA und der StVO kenntlich zu machen und abzusichern. Einzelheiten sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

#### Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für Bereitstellungsflächen für gefährliche Abfälle als auch für Bereitstellungsflächen für nicht gefährliche Abfälle:

- Für die zeitweilige Lagerung von Bodenmaterial sind die Anforderungen der DIN 19639, Kapitel 6.3.7 zu beachten.
- Der ursprüngliche Flächenzustand ist nach Abschluss der Entsorgung wiederherzustellen. Der Flächenzustand ist über je eine Flächenbeprobung nach BBodSchV vor Aufbau und nach Rückbau des Bereitstellungsflächen nachzuweisen.
- Grundlage des Nachweises über den Flächenzustand ist der Wirkungspfad Boden-Mensch und der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze gemäß der die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Probenahme und Analytik für die Flächenbeprobungen sind durch ein akkreditiertes Umweltlabor durchzuführen.
- Eine gegen Witterungseinflüsse geschützte Annahme, Handhabung und Aufbewahrung der Abfälle muss jederzeit erfolgen können.
- Die Bereitstellungsflächen muss betriebstypischen Beanspruchungen wie befahren mit LKW und schweren Baumaschinen, durch Haufwerks- und sonstige Lasten, Witterungseinflüsse, usw. so standhalten, dass die Stand- und Nutzungssicherheit gegeben ist.
- Die Bereitstellungsflächen sind täglich zu kontrollieren, etwaige Schäden sind durch den Auftragnehmer umgehend instand zu setzen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Pflichten nach GewAbfV §8 für alle Abfallschlüsselnummern einschließlich des Kapitels 17 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Anlage zu §2 Abs. 1 (Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) zu dokumentieren.
- Eine Beeinträchtigung der Eigenschaften von Gewässern, des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke Dritter durch Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen von Aushubmaterial oder durch Austreten von Schadstoffen oder mit Schadstoffen belastetem Niederschlagswasser ist zu verhindern.
- Eine funktionierende Entwässerung inkl. Vorflut und Reinigungsanlage ist herzustellen. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind durch den AN einzuholen.

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Besondere Anforderungen an Bereitstellungsflächen und Arbeitsflächen (Nebenbestimmungen der UNB, LRA BB):

- **Vor Baubeginn ist der Einholung eines Wegenutzungsvertrages des Forstreviers 11 Sindelfingen-Süd zwingend erforderlich.**
- Es ist sicherzustellen, dass die umliegenden Waldflächen und insbesondere das Waldbiotop Nr. 7220:5159:90 außerhalb der vorgesehenen Trasse in keiner Form beeinträchtigt werden.
- Innerhalb der angrenzenden Waldflächen darf keine Erde oder anderes Material zwischengelagert werden, die angrenzenden Waldflächen dürfen nicht befahren oder in sonst irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Ggf. anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht im Wald abgelagert werden, sondern ist ordnungsgemäß zu verwerten.

## **2.6. Gewässer**

Während der Bauausführung hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die anfallenden Oberflächenwasser jederzeit sicher abgeführt werden können. Anfallendes Niederschlagswasser bzw. Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Trübungen bzw. Sedimenteinspülungen oder sonstigen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen in den südlich verlaufenden Reichenbach kommen kann. Diese Kosten für die Ableitung der Oberflächenwasser müssen in die Positionen der Baustelleneinrichtung enthalten sein und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.7. Baugrundverhältnisse**

### **2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser**

Die Geologischen Verhältnisse sind der Vermerk A8 Böschungssicherung bei Vaihingen zu entnehmen. Homogenbereiche gemäß Abschnitt 5.4.4.

### **2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)**

- Entfällt -

### **2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)**

- Entfällt -

### **2.7.4. Schadstoffbelastung**

- Entfällt -

## **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Ablagerungsmöglichkeiten können nur innerhalb der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Für darüberhinausgehende Ablagerungsstellen hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Hierfür anfallende Kosten sind in die Baustelleneinrichtungskosten bzw. in den entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte**

Es besteht Anzeigepflicht für angetroffene Funde, die von öffentlichem Interesse sind. Hinweise auf vorhandene Kampfmittel müssen unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg gemeldet werden.

Bäume und Buschwerk außerhalb des Baubereiches dürfen nicht beschädigt werden. Rasenflächen sind zu schonen. Eine besondere Vergütung für dadurch bedingte Erschwernisse erfolgt nicht. Beschädigungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vom AN und auf seine Kosten zu beseitigen.

### Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Jegliche Gefährdung des Wasser- und Grundwasserschutzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG in diesen Bereichen gelagert werden. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten unterliegt den Vorschriften der VLwF (Verordnung über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten).

## **2.10. Anlagen im Baubereich**

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage und den Umfang aller vorhandenen Versorgungsleitungen zu informieren und einweisen zu lassen. Die Anweisungen der Versorgungsunternehmen zur Behandlung der Leitungen sind zu beachten. Für Schäden, die auf den Baubetrieb zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

Diese Anlagen sind zu schützen, bzw. entsprechende Sicherheitsabstände gemäß UVV sind einzuhalten. Erschwernisse, die hierdurch und aus sonstigen Anlagen im Baustellenbereich herrühren sind einzurechnen. Auf die Beachtung der einschlägigen Schutzanweisungen sei hingewiesen (z. B. Kabelmerkblatt).

Ca. 17 m unterhalb des Grabendurchlass wurden drei Kabelstränge freigelegt.

Leitungen und Kabel der Autobahn werden vor Baubeginn durch den AG gekennzeichnet. Die ausgespülten Leitungen sind wieder ordnungsgemäß abzudecken.

## **2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Forstwege und öffentliche Waldwege. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit dem Forstrevier 11 Sindelfingen-Süd zwingend erforderlich.

Der AN hat sicherzustellen, dass für den landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr jederzeit durchgängige Wegverbindungen zur Verfügung stehen.

Beeinträchtigungen der betrieblichen Abläufe auf der Baustelle sind durch den AN in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

### 3. Angaben zur Ausführung

**Die Ausführung der Maßnahme hat in Baubetriebsform 2 zu erfolgen.**

Arbeiten im Schichtbetrieb sind vom AN in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht extra vergütet. Dies ist bei der gesamten Kalkulation der Maßnahme zu berücksichtigen. Sämtliche Zulagen, für Maschinerie, Material, Personal etc. ist in den jeweiligen OZ zu berücksichtigen. Aufbau und Abbau der Verkehrssicherung/ muss genau nach Terminplan erfolgen. (Nach Abstimmung der Verkehrsbehörde einschl. der Verkehrsrechtliche Anordnung) Durchführung der Verkehrssicherung durch AN. Sämtlichen Zuschläge sind in die entsprechenden OZ einzurechnen. Sperrzeiten sind zu berücksichtigen.

#### 3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Leistungen für die Errichtung, Unterhaltung und Abbau der Verkehrsführungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Teil dieses Vertrags.

Evtl. anfallende Kosten für Änderungen bzw. Ergänzungen werden nur nach vorheriger Anordnung und Genehmigung des Auftraggebers erstattet.

Die Baustellenabsicherung muss nach Maßgabe der neusten RSA bzw. ZTVSA 97 erfolgen. Die angrenzenden Waldflächen und die bestehenden Bäume sind besonders zu schützen. Die Aufstellung von Schutzeinrichtungen (z. B. Bauzäunen, Schutzzäunen) werden gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen vor Ort erst nach der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung und Wegenutzungsvertrag durchgeführt werden.

Der Zugang zur Schadstelle erfolgt über einen Forstweg. Der Zugang zur Schadstelle über die Dammkrone (Standstreifen der A8) ist, falls notwendig ausschließlich für kürzere Dauer (AkD) begrenzt möglich und erfolgt direkt über den Seitenstreifen der Autobahn. Das Einrichten, Vorhalten, Betreiben und spätere Abbauen der Verkehrsführung für einen kürzeren Zeitraum wird im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, und dient dazu, dass nur die absolut notwendigen Arbeitsschritte (z.B. Anlieferung von Material) durchgeführt werden (siehe hierzu Abschnitt 2.3).

Der Verkehr auf der A8 außer zur Einrichtung, zum Umbau und Abbau der Verkehrsführungen nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Nachts ist das Fahren im Baufeld entgegen der Fahrtrichtung der A8 untersagt. Die Verkehrssicherung kürzerer Dauer wird anhand der RSA-Regelpläne durchgeführt. Diese Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können auf Anordnung des Auftraggebers und der Verkehrsbehörde jederzeit ergänzt bzw. geändert werden.

Die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Baustellenbereich einschl. der Verkehrssicherungsmaßnahmen / Verkehrsführungsmaßnahmen liegt beim AN.

Bei Abrücken / Verschieben oder Versetzen von Verkehrlenkungseinrichtungen (z. B. Leitkegel, Baken, Beschilderung etc.), welche nicht im Zusammenhang mit einer angeordneten Bauphase stehen, sind diese nach jedem Arbeitsvorgang (z.B. Asphaltfräsen, Bitumen anspritzen, Asphalteinbau etc.) umgehend wieder an den ursprünglichen Standort zurückzustellen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Durch Fahrzeuganprall verschobene Baken, Schilder, etc. sind wieder auszurichten. Diese Arbeiten können auch an Wochenenden, Feiertagen und nachts anfallen. Die Vergütung hierfür ist in die EP für Vorhaltung/Unterhaltung einzurechnen.

**Sämtliche Baustellenfahrzeuge, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, sind gemäß § 35 Abs. 6 StVO durch eine weiß-rote Schraffur deutlich als solche zu kennzeichnen, zusätzlich ist ein**

Schild „Achtung Baustellenfahrzeug“ mit einer Größe von mind. 60 x 40 cm anzubringen. Die Kennzeichnungspflicht der Baustellenfahrzeuge ist auch in der Baustelle zwingend erforderlich, für alle Fahrzeuge, die im Baustellenbereich fahren. Baustellenfahrzeuge müssen mit einer gelben Rundumkennleuchte versehen sein (§35 Abs. 6 StVO). Der AG behält sich das Recht vor bei Nichteinhaltung das entsprechende Fahrzeug der Baustelle für den Rest der Maßnahme oder bis die entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist von der Baustelle zu verweisen.

### **3.2. Bauablauf**

Der Bauablauf ist mit dem Auftraggeber vor Baubeginn abzustimmen und in einem Bauzeitenplan, der vor Baubeginn zu erstellen ist und dem AG übergeben wird, festzuhalten. Im Vorfeld erfolgt eine Bauanlaufbesprechung mit den Projektbeteiligten.

Bauabschnitte:

- Herstellung Maschinenweg,
- Freilegung Baubereich
- Herstellung Auslaufbereich und Durchlassbefestigung, Tosbecken, Störsteine
- Herstellung Abtreppung,
- Verfüllung Ausspülungsbereich,
- Herstellung Raubettmulde,
- Wiederherstellung Oberfläche

### **3.3. Wasserhaltung**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass anfallendes Oberflächenwasser stet schadlos abgeführt wird. Die Vergütung erfolgt hierzu über die entsprechende Position im LV. (mehr dazu in Abschnitt 2.6)

### **3.4. Baubehelfe**

#### Arbeitsebenen

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

#### Verbauarbeiten

Das Reinigen der Verbauten ist in die Position für die Herstellung der Verbauten einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Erschwernisse und Mehraufwendungen im Bereich des Erdbaus durch vorhandene bzw. durch die Herstellung oder den Rückbau von Verbauten bzw. Rückverankerungen sind in die Erdbauleistungen einzukalkulieren.

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

#### **3.5.1. Straßenbau, Wegebau**

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Es dürfen nur güteüberwachte natürliche Baustoffe verwendet werden. Sofern nicht genormte Baustoffe verwendet werden, bedürfen sie einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zulassung im Einzelfall.

Der Bieter hat Art, Herkunft und Umfang von Verwendung dieser Stoffe ausführlich zu erläutern sowie deren Eignung nachzuweisen (Güteüberwachung und/oder Eignungsprüfung). Diese sind **spätestens 3 Werktage vor Einbau elektronisch in pdf-Format mit Texterkennung /OCR** dem AG digital zu übergeben. Der örtlichen Bauaufsicht ist jederzeit Einblick in die Lieferscheine zu gewähren.

Die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe i.S. der ErsatzbaustoffV unterliegt auch innerhalb der Baustelle den umweltrechtlichen Anforderungen der ErsatzbaustoffV. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren. Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe aus der Baustelle darf erst nach Durchführung und Einhaltung der Anforderungen aus der ErsatzbaustoffV sowie nach Freigabe des AG erfolgen. Dafür ist dem AG 12 Werktage vor Einbau das Prüfzeugnis der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV vorzulegen. Letzter Satz gilt nicht für "nicht aufbereitetes Bodenmaterial" sowie "nicht aufbereitetes Baggergut" i.S. der ErsatzbaustoffV.

Für Liefermaterial aus bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Einsatzmöglichkeiten in technische Bauwerke gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu beachten. Des Weiteren gilt folgendes:

Der AN ist Verwender gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und übernimmt damit die Anzeigepflichten gemäß § 22 ErsatzbaustoffV. Eine Kopie der Vor- und Abschlussanzeige ist dem AG bei Anzeige elektronisch zuzukommen. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren.

Der AN ist im Falle der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial bzw. Baggergut an Dritte (Verkauf oder sonstige Überlassung an Dritte zum Einbau in technische Bauwerke oder zur Entsorgung) der Inverkehrbringer i.S. der ErsatzbaustoffV und übernimmt damit die Pflichten gemäß § 25 ErsatzbaustoffV. Der AN hat dem AG eine Kopie des Lieferscheins sowie des Deckblattes gemäß § 25 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechende Leistungsposition einzukalkulieren.

Mineralische Ersatzbaustoffe unterliegen der Güteüberwachung gemäß ErsatzbaustoffV. Die Güteüberwachung besteht aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung. Dem AG ist eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses des Eignungsnachweises gemäß § 5 Abs. 4 ErsatzbaustoffV sowie des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff 12 Werktage vor Einbau auszuhändigen. Die Materialklasse der Erstprüfung aus dem Eignungsnachweis sowie die Materialklasse des Prüfzeugnisses der Fremdüberwachung müssen identisch sein.

Bei Anlieferung ist für jeden mineralischen Ersatzbaustoff der Lieferschein sowie das Deckblatt gemäß § 25 ErsatzbaustoffV dem AG unterschrieben in pdf-Format zu übergeben.

Für die Wiederverwendung von Bodenmaterial ist nach Abschluss des Einbaus dem AG die Einbaudokumentation in pdf-Format zu übergeben

#### Anzeige Modul ZEDAL EBV

Die Archivierung der Anzeigen erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber nutzt für die Archivierung der Anzeigen die ZEDAL Plattform. Hierbei ist durch den AN für das Dokument der Anlage 7 der ErsatzbaustoffV das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Anzeigenvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Dokumente fristgerecht an die zuständige Behörde gesendet werden.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss gewährleistet werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird. Die Bezeichnung der elektronischen Akte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

#### **NL-SW\_A0481200400-Auftragnehmer\_**

Nach Abschluss des Einbaus ist im Formular Abschlussanzeige unter Punkt 11 das Datum des Abschlusses des Einbauzeitraums einzutragen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren.

#### Art der Dokumentation für Rolle Inverkehrbringer festlegen

Der AN ist im Falle der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial bzw. Baggergut an Dritte (Verkauf oder sonstige Überlassung an Dritte zum Einbau in technische Bauwerke oder zur Entsorgung) der Inverkehrbringer i.S. der ErsatzbaustoffV und übernimmt damit die Pflichten gemäß § 25 ErsatzbaustoffV.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib dieser Ausbaustoffe zu führen. Auf Kapitel 3.6.3 wird verwiesen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Für die Wiederverwendung von Bodenmaterial und Baggergut ist nach Abschluss des Einbaus dem AG die Einbaudokumentation in pdf-Format zu übergeben.

Die Bezeichnung der Datei muss mindestens folgende Angaben enthalten:

#### **NL-SW\_A048120040-Auftragnehmer\_WV-OZ**

#### Dokumentation Wiederverwendung mit ZEDAL EBV

Die Dokumentation für die Wiederverwendung von Bodenmaterial und Baggergut hat in elektronischer Form zu erfolgen und ist dem nach Abschluss des Einbaus zu übergeben. Es erfolgt die Erfassung der Kubatur im Deckblattverfahren. Der Auftraggeber verwendet für diese Dokumentation die ZEDAL Plattform.

Für das Deckblatt Anlage 7 ErsatzbaustoffV ist durch den AN das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Dokumentationsvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird.

Die Bezeichnung der elektronischen Akte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

#### **NL-SW\_A048120040-Auftragnehmer\_WV-OZ**

Jegliche Kosten, die für die Dokumentation entstehen, sind vom Bieter in die entsprechende Leistungsposition einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### **Gesteinskörnungen**

Um den Forstweg nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig die Umweltbelastungen zu minimieren, darf als Material für den Maschinenweg nur Natursteinmaterial aus heimischen Steinbrüchen verwendet werden. Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

Für Liefermaterial aus bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Einsatzmöglichkeiten in technischen Bauwerken gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu beachten. Für Schropfen mit einer Körnung 100/150 bzw. 100/200 und für KFT 0/45 die Vorschriften der Forst BW einzuhalten. Spätestens zwei Werktage nach Einbau des jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffes ist dem AG eine Kopie der Anzeige zu übergeben.

### **Asphalt**

- Entfällt -

### **Markierung**

- Entfällt -

## **3.6. Abfälle**

### **3.6.1. Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

#### Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

### **3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen fordert, ist das dem AG vom AN **mindestens 10 Werktagen** vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die **Probenahme 3 Werktagen vor Durchführung in Textform anzukündigen**, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

#### Probenahme durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspektion & Testplan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahme-Menge/-Anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probennehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

10 Werktage vor Beginn der Entsorgungsleistung ist das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt vom AN auszufüllen. In das Formblatt sind alle Ausbaustoffe und mineralischen Ersatzbaustoffe einzutragen. Das Formblatt ist dem Auftraggeber für jede Entsorgungsposition vor Abfuhr von

der Baustelle zu übergeben und im Bedarfsfall fortzuschreiben. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Das Formblatt ersetzt die Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Für die Entsorgung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 wird festgelegt, dass eine Nachweisführung mit dem eANV durchzuführen ist.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV *Anlage 1*, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

### 3.6.4. Gefährliche Abfälle

#### Regelungen zur Durchführung des eANV

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

In Baden-Württemberg gilt die Andienungspflicht an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA).

#### Entsorgungsnachweis durch Auftragnehmer, Entsorgung durch Auftragnehmer

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### 3.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist **10 Werktage vor Beginn der Entsorgung** vorzulegen. Die Mustergliederung gemäß Abschnitt 5.4.6 ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

### **3.6.6. Bodenlogistikkonzept**

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Bodenlogistikkonzept ist Voraussetzung für sämtliche Aushubmaßnahmen. Es ist **10 Werkzeuge vor Beginn der Leistungen vorzulegen**.

### **3.7. Winterbau**

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerungszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetretenen Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Bei der Festlegung der Gesamtbauzeit wurden 2 Werkzeuge pro Jahr für hieraus abzuleitende mögliche Ausfalltage bereits berücksichtigt. Weniger als 2 dokumentierte Werkzeuge während der gesamten Ausführungszeitraumes bedingen eine Verkürzung der vertraglichen Ausführungsfristen.

Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

### **3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung**

#### Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellenverkehrswege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

### Beweissicherung

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Alle Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

## **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es sind die gültigen Unfallvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Für alle Personen, die sich im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder des Baustellenverkehrs bewegen, besteht gemäß § 35, Abs. 6 VwV-StVO Tragepflicht für vollständige Warnkleidung entsprechend DIN 30711 EN 471.

**Im Bereich des Baufeldes ist dauerhaft die vollständige Warnkleidung zu tragen.** Der AG behält sich das Recht vor Personal, das wiederholt oder einmalig die Regeln des Tragens der Warnschutzkleidung missachtet der Baustelle zu verweisen.

## **3.10. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

### **3.10.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

- Entfällt -

### **3.10.2. Vermessungsleistung**

Alle weiterführenden Absteckungen, Höhenmessungen und die Sicherung der Absteckpunkte, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung erforderlich sind, hat der AN nach den Plänen und Angaben des AGs

selbst vorzunehmen und trägt die alleinige Verantwortung für die richtige und planmäßige Lage und Höhe der von ihm auszuführenden Arbeiten.

Werden Festpunkte oder Sicherungspunkte vom Auftragnehmer beschädigt, beseitigt oder durch sein Verschulden unbrauchbar, so behält sich der Auftraggeber vor, die zur Wiederherstellung oder Verlegung dieser Punkte erforderlichen Vermessungsarbeiten selbst auszuführen. Die Kosten für den hierbei anfallenden Material- und Arbeitsaufwand trägt der Auftragnehmer.

Die für die weitere Baudurchführung erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom Auftragnehmer auszuführen.

Der AG übergibt vor Baubeginn ein DGM.

### **3.10.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung**

#### Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat zur Anlaufbesprechung für die Bauabrechnung auf Grundlage der Regelquerschnitte Übersichtspläne zur Abrechnung des Oberbaus zu erstellen. In diesen sind alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen. Alle Aufwendungen hierfür sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

#### Abrechnung:

Aufmaße sind immer im Beisein der örtlichen Bauleitung zu fertigen. Es ist für jede Position ein separates Aufmaßblatt zu erstellen. Die Aufmaße werden in handschriftlicher Form zur Abrechnung zugelassen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungsziffer (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

Der Projektleitung ist zur Abrechnung eine gültige GAEB –Datei zu übergeben.

#### Nachweis der Massen:

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (i. d. R. Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheins
- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Tara Masse (T), kein gespeicherter mittlerer Tara wert (PT)
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N)
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (Betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen)
- Name des Wägers

Bei der Abrechnung nach Wiegescheinen sind diese nur gültig, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht durch Unterzeichnung anerkannt werden.

Die Liefer- und Wiegescheine sind im Bautagebuch aufzulisten.

Für jede Abschlagszahlung ist ein Aufmaß, dem jeweiligen Bauzustand entsprechend, beizulegen. Schätzmassen sind nicht zugelassen.

Abrechnungsgrundlage für die Gesamten Aushubarbeiten ist das vor Ort (d.h. auf der Baustelle) mit dem Auftraggeber gemeinsam erstellte Aufmaß, d.h. die Massen der zwischengelagerten Fräs- und Erdmassen müssen nicht im Haufwerk auf gemessen werden.

#### Nachtragsangebot

Es ist zwingend unverzüglich eine Mehrkostenanmeldung vom Auftragnehmer beim Auftraggeber zu stellen. Die Mehrkostenanmeldung hat nachfolgend genannte Informationen zu enthalten:

- Datum
- Art und Begründung der Mehrkosten
- Schätzung der Mehrkosten
- Auswirkung der Mehrkosten auf den Bauablauf, sofern vorhanden

Diese stellt noch keine Anerkennung der Mehrleistung und die daraus entstehenden Kosten dar.

**Nachtragsangebote sind vor Ausführung der Leistung vorzulegen oder spätestens 10 Werktagen nach Ausführungsbeginn.** Den Angeboten ist eine Kalkulation und, soweit erforderlich, Nachweise über Baustoffpreise beizufügen. Die Kalkulation ist nach einem einheitlichen Verfahren entsprechend der Urkalkulation oder in Anlehnung an diese zu erstellen. Bei Nachträgen, die auf im LV vorhandene Positionen aufbauen, ist stets auch die Urkalkulation der entsprechenden Hauptposition vorzulegen.

Nachtragsangebote sind zusätzlich zur Papierausführung auch in digitaler Form (**pdf, GAEB-Datei**) beim AG einzureichen ([vaihingen.suedwest@autobahn.de](mailto:vaihingen.suedwest@autobahn.de)). Nach Absprache mit dem AG kann auf eine Papierausführung des Nachtragsangebotes verzichtet werden. Hierzu hat der AN auf den AG zuzugehen.

Das Nachtragsangebot ist mit dem Abschnitt 90 fortlaufend zu nummerieren (Bsp.: Nachtrag 01: 90.01; Nachtrag 02: 90.02 usw.)

Liegt zur Abschlagsrechnung noch kein Nachtragsangebot vor, erfolgt **keine** Auszahlung der entsprechenden Position.

Bautagesberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu führen und vollständig auszufüllen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben, **spätestens bis zum 2. Werktag der darauffolgenden Woche bis 12 Uhr**.

### **3.11. Prüfungen und Nachweise**

#### **3.11.1. Erstprüfungen**

##### Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber **spätestens 7 Werktagen vor Einbau vorzulegen**.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte (7 Werktagen vor dem Einbau) vom Auftragnehmer nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5.1 zu beachten.

##### Asphalt

- Entfällt -

##### Markierung

- Entfällt -

#### **3.11.2. Eigenüberwachungsprüfungen**

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten regelmäßig Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Dem AG ist vor Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen mitzuteilen in welchem zeitlichen und örtlichem Umfang diese Prüfungen durchgeführt werden, um dem AG die Möglichkeit zu geben an allen Eigenüberwachungsprüfungen teilnehmen zu können. Wird ohne vorherige Ankündigung darüber eine Eigenüberwachung durchgeführt, behält sich der AG vor, diese nicht anzuerkennen. Diese nicht anerkannten Prüfungen sind dann im Beisein des AG zu wiederholen.

Dem Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) ist unmittelbar nach Durchführung der Prüfung eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift der Eigenüberwachungsprüfung auszuhändigen. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Die Eigenüberwachungsprüfungen dienen der Qualitätssicherung der vom Auftragnehmer erbrachten Bauleistungen. Der genaue Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen ist den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu entnehmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Der Auftraggeber ist über die terminliche Gestaltung aller Prüfungen schriftlich zu informieren.

### **3.11.3. Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst. Dafür hat der Auftragnehmer möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom Auftraggeber veranlasst wird, trägt der Auftragnehmer.

Nach Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer unterstützt dabei den Auftraggeber gemäß den Festlegungen des LV.

Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen werden Bestandteil der Abnahme und dienen dazu, ggf. Vorbehalte wegen bekannter Mängel in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen und Preiskorrekturen an den Einheitspreisen zu ermitteln.

#### Asphaltkontrollprüfungen

- Entfällt -

### **3.12. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)**

Die Erstellung des SiGe-Plans ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wird durch die Autobahn GmbH beauftragt.

Die Schutzmaßnahmen sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

### **3.13. Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle**

Der Auftraggeber wird im Vorfeld der Baumaßnahme einen eigenen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator beauftragen. Dieser erstellt im Vorfeld einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und kontrolliert dessen Einhaltung durch regelmäßige, unangekündigte Baustellenkontrollen.

Nach Auftragserteilung ist umgehend mit dem SiGeKo des AG Kontakt aufzunehmen, damit die Vorankündigung fristgerecht beim zuständigen Landratsamt eingehen kann.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen**

Unterlagen die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden:

Digitales Geländemodell

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren)**

Der Bauzeitenplan (stundenweise) ist dem Auftraggeber nach Auftragserteilung vorzulegen und nach Baufortschritt laufend fortzuschreiben. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Bauablaufplan / BE-Plan

Entsorgungskonzept

Positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplanes

Bodenlogistikkonzept

Positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplanes

Verwertungs- und Logistikkonzept

**Spätestens 10 Werktage vor Beginn** der Boden- und Ausbaustoffbewegungen ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Verwertungs- und Logistikkonzept für die vom Auftragnehmer auszubauenden und zu verwendenden Böden und Ausbaustoffe vorzulegen

### **4.3. Elektronisches Planmanagementsystem**

- Entfällt -

## 5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

### 5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

- VGVF BSW O 2013  
„Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013“ in Verbindung mit dem ARS Nr. 18/2013 Bezugsquelle: [www.bast.de](http://www.bast.de)
- Richtlinie der Landesforstverwaltung BW zur Feinerschließung von Waldbeständen FVA-BW 2003 Bezugsquelle: [https://www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/rlo\\_befahrung.pdf](https://www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/rlo_befahrung.pdf)

#### Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023  
Bezugsquelle: FGSV
- TL G SoB-StB 20/23  
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023  
Bezugsquelle: FGSV
- TL BuB E-StB 20/23  
Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023  
Bezugsquelle: FGSV
- TL GaB-StB 16/23  
Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023  
Bezugsquelle: FGSV
- TL Beton-StB 07  
mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“  
Sowie den Änderungen und Erläuterungen gemäß ARS Nr. 04/2022  
Bezugsquelle: FGSV
- TL NBM-StB 09  
Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/2022  
Bezugsquelle: FGSV
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97  
mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016  
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 06 mit den Änderungen gemäß Ziffer 5.2  
Bezugsquelle: FGSV

- TL-SP 99 mit den Änderungen gemäß Abschnitt 5.3  
Bezugsquelle: FGSV
- TL-W Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2022)

#### Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau  
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP-Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021  
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau  
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP-Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020  
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung  
Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018  
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- TP B-StB  
Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen  
Bezugsquelle: FGSV

#### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 14  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV SoB-StB 20  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Asphalt-StB 07/13  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013  
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV BEA-StB 09/13  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Beton-StB 07  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV RDO Beton-StB 20  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO-Beton, Ausgabe 2020 – ZTV RDO Beton-StB 20  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Fug-StB 15  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Pflaster-StB 20  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2021  
Bezugsquelle: BAST, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 7-1 bis 7-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING
- ZTV-BEL-B, Teil 3  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)
  - ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
  - TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
  - TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
  - TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999
 Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Lsw 06  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/2006 des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22.09.2006 (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 21/2006 vom 15.11.2006)  
Bezugsquelle: FGSV  
In Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2012

- M EBGs-LSW  
Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2018 des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17.08.2018 (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 18/2018 vom 29. 09. 2018)  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-M 13  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013  
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997  
Bezugsquelle: FGSV
  - o mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird, durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt  
Bezugsquelle: VkbI-Verlag
- ZTV FRS 2013, Fassung 2017  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme  
Bezugsquelle: FGSV
- TK FRS 2020  
Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020  
Bezugsquelle: FGSV
- Verzeichnis der Bezugsquellen:
- FGSV: FGSV-Verlag GmbH  
Wesselingstraße 17  
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG  
Schleefstraße 14  
44287 Dortmund

## **5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**

### **5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13**

- Entfällt -

### **5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07**

- Entfällt -

**5.2.3. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13**

- Entfällt -

**5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke**

-- Entfällt -

## 5.4. Anlagen / Formblätter

### 5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:			Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer: (Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen)  <b>t</b>	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						<b>V</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	
	<b>"A"</b>								

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

### 5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

#### Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<b>Auftraggeber:</b>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (An-schrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwen-dig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Da-tum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfall-stelle: <small>(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschchnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Ad-resse, R+H-Wert)</small>	

<b>Auftragnehmer:</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<b>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

<b>Bevollmächtigter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Entsorger:</b>	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/ o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

<b>Beförderer</b>	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

### 5.4.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

- Entfällt -

### 5.4.4. Beschreibung von Homogenbereichen

Standardhomogenbereiche für Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 1 bzw. 1\* BW (AZ 2-3945.3/12)

#### Boden "B"

Kennwert	nach DIN	Homogenbereich							
		B1	B2		B3	B4		B5	
Bodenklasse	DIN 18300 (2012)	2	3a	3b	4	5a	5b	6a	6b
Umweltrelevante Inhaltsstoffe		-	-	-	-	-	-	-	-
Boden- gruppe	DIN 18196	OH, OT, OU, HN, HZ TA, TM, TL, UA, UM, UL ST*, SU*, GT*, GU*	ST, SU, GT, GU, GW, GI, GE, SW, SI, SE	OH, OT, OU, OK, HN, HZ	TM, TL, UM, UL, ST*, SU*, GT*, GU*	GW, GI, GE, SW, SI, SE, GU, GT, SU, ST	UL, UM TL, TM, TA, GU*, GT*, SU*, ST*	GT, GU ST, SU	TA, TM, TL UA, UM, UL, ST*, SU*, GT*, GU*
Massen- anteil Steine	DIN EN ISO 14688-1	-	< 30%		< 30%	> 30%		-	
Massen- anteil Blö- cke	DIN EN ISO 14688-1	-	-		-	< 30%		> 30%	> 30%
Massen- anteil große Blö- cke	DIN EN ISO 14688-1	-	-		-	-		< 30%	-
Konsistenz	DIN EN ISO 14688-1	flüssig bis breiig	-	nicht flüssig oder breiig	weich bis halbfest	-	weich bis halbfest	-	fest, ver- festigt
Plastizität	DIN EN ISO 14688-1	leicht bis aus- geprägt	-	-	leicht bis mittel	-	leicht bis ausge- prägt	-	leicht bis ausgeprägt
Lage- rungs- dichte	DIN EN ISO 14688-2	-	sehr locker bis sehr dicht	-	-	sehr locker bis sehr dicht	-	sehr locker bis sehr dicht	-

a grob- und gemischtkörnig

b feinkörnige Eigenschaften überwiegen / organische und organogene Böden

#### Kurzzeichen (DIN 18196)

G	Kies
S	Sand
U	Schluff
T	Ton
O	Organisch
H	Humus/Torf
N	nicht zersetzt
Z	zersetzt
*	hoher Anteil = 15-40%

<b>1. Buchst.</b>	<b>2. Buchst.</b>	<b>Zusatz</b>
Hauptbe- standteil	Neben- anteil	* hoher Anteil Neben- anteil

		Homogenbereich
Kennwert	nach DIN	B6
Umweltrelevante Inhaltsstoffe		-
Bodenklasse	DIN 18300 (2012)	3 – 6 (7) <sup>1)</sup>
Bodengruppe	DIN 18196	A (TA, TM, TL, UA, UM, UL; ST*, SU*, GT*, GU*; ST, SU, GT, GU; GW, GI, GE, SW, SI, SE, X, Y <sup>1)</sup> )
Massenanteil Steine	DIN EN ISO 14688-1	> 30%
Massenanteil Blöcke	DIN EN ISO 14688-1	> 30%
Massenanteil große Blöcke	DIN EN ISO 14688-1	1)
Konsistenz	DIN EN ISO 14688-1	weich bis fest
Plastizität	DIN EN ISO 14688-1	leicht bis ausgeprägt
Lagerungsdichte	DIN EN ISO 14688-2	sehr locker bis sehr dicht

<sup>1)</sup> Bauwerksreste und Fremdbestandteile sind nicht auszuschließen

#### Kurzzeichen (DIN 18196)

G	Kies
S	Sand
U	Schluff
T	Ton
O	Organisch
H	Humus/Torf
N	nicht zersetzt
Z	zersetzt
*	hoher Anteil = 15-40%

**1. Buchst.**  
Hauptbestandteil

**2. Buchst.**  
Nebenanteil

**Zusatz**  
\* bei hohem Anteil Nebenanteil

**Fels "X"**

Kennwert	nach DIN	Homogenbereich				
		X1		X2	X3	
Bodenklasse	DIN 18300 (2012)	6a	6b	6	7a	7b
Umweltrelevante Inhaltsstoffe		-		-	-	
Benennung	DIN EN ISO 14689-1	Kst, Dst, Sst, Konglomerat, Breccie	Granit, Gabbro, Diorit, Porphy, Rhyolit, Andesit, Gneis, Basalt, metamorphe Gesteine	Tst, Mst, TMst, Ust; Gips, Anhydrit	Kst, Dst, Sst, Konglomerat, Breccie	Granit, Gabbro, Diorit, Porphy, Rhyolit, Andesit, Gneis, Basalt, metamorphe Gesteine
Verwitterung und Veränderungen	DIN EN ISO 14689-1	zersetzt bis stark verwittert		zersetzt bis frisch	verfärbt bis frisch	
Veränderlichkeit	DIN EN ISO 14689-1	veränderlich	nicht veränderlich	veränderlich bis stark veränderlich	veränderlich	nicht veränderlich
Trennflächenrichtung	DIN EN ISO 14689-1	Alle Richtungen		Alle Richtungen	Alle Richtungen	
Trennflächenabstand	DIN EN ISO 14689-1	Außerordentlich engständig bis mittelständig		Außerordentlich engständig bis mittelständig	mittelständig bis sehr weitständig	
Gesteinskörperform	DIN EN ISO 14689-1	Alle Formen		Alle Formen	Alle Formen	

a Gesteine veränderlich

b Gesteine nicht veränderlich

**Abkürzung**

Kst	Kalkstein
Dst	Dolomitstein
Sst	Stubensandstein
Tst	Tonstein
Mst	Mergelstein
TMst	Ton-Mergel-Stein
Ust	Schluffstein

**5.4.5. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen**

- Entfällt -

## 5.4.6. Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept

### Mustergliederung:

#### 1. Allgemeine Daten

- 1.1 Anlass und Ziel der Arbeiten/Beschreibung des Bauvorhabens  
*Veranlassung, Aufgabenstellung, Beschreibung der Rückbau-, Abbruch- und Aushubmaßnahmen Zeitlicher Rahmen (Auszug aus Bauzeitenplan, Auszug aus Rahmenterminplan ggf. mit Abläufen und gegenseitigen Abhängigkeiten)*
- 1.2 Angaben zu Schutzgebieten  
*Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.  
Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnungen (z.B. Einleitgenehmigungsvoraussetzungen, Auflagen zur Lagerung, behördliche Vorgaben zur Aufbereitung und den Wiedereinbau)*
- 1.3 Zuständigkeiten  
*Bauherr bzw. Auftraggeber, Planer, Projektverantwortlicher/Abfallverantwortlicher; Projektsteuerer, Abfallerzeuger mit Erzeugernummer (Hinweis: die Erzeugernummer wird dem AN nach Zuschlagerteilung mitgeteilt), ggf. Verfahrensbevollmächtigter des AG, Verfügungsberechtigter (Abfallbeauftragter des AN), beteiligte Behörden (Bodenschutz- und Abfallbehörden, ggf. Sonderabfallgesellschaft), Gutachter/Prüfstelle für Prüfungen des AN inkl. für Eigenüberwachung, Koordinator nach Baustellenverordnung (SiGeKo), Koordinator nach GefStoffV*

#### 2. Informationen zur Baustellenlogistik

- 2.1 Baustelleneinrichtung  
*Angaben zur Ver- und Entsorgung der Baustelle, Verkehrswege, Container, Gerüste und Sicherungseinrichtungen, Positions- und ortsbezogenen Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplans/Lageplan der Bauleistungsflächen*
- 2.2 Förderwege auf der Baustelle
- 2.3 Bereitstellungsflächen/Lagerflächen (intern oder extern)  
*Lageplan mit Haufwerksdarstellung, Containerstandflächen, Fläche mobile Aufbereitungsanlage, Angaben zur Haufwerkssicherung (z.B. Abdeckung und Umzäunung, Kennzeichnung), Beweissicherung, Herrichtung und Rückbau, Angabe zur Genehmigungsbedürftigkeit der vom AN beschafften zusätzlichen Flächen, bei externer Lagerung oder Aufbereitung Benennung des beteiligten Unternehmens und weiteren Angaben wie z.B. Örtlichkeit, Zuwegung, Betriebszeiten, Nachweis vor Eintritt Dritter, etc.*
- 2.4 Transportwege von der Baustelle zu den Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungsstellen  
*Umlaufzeiten; auch unter Berücksichtigung der Annahmezeiten der Annahmestellen; ggf. Angaben zu mobilen Wiegeeinheiten, LKW-Erfassungssystemen, Fahrzeuge für Zwischenfahrten innerhalb der Baumaßnahme (z.B. Vierachser) und oder Reifenwaschanlage*
- 2.5 Flucht- und Rettungswege, Sammel- und Lotsenpunkte
- 2.6 Betankungsanlagen und Vorhaltung von Hilfsmitteln im Havariefall

#### 3. Informationen zu den Ausbaustoffen, umweltrelevanten Inhaltsstoffen, der Entsorgung

- 3.1 Übersicht der Ausbaustoffe (vorhandene Unterlagen zusammenfassen)  
*Angaben zum Untersuchungsumfang und zur Bewertung der einzelnen Ausbaustoffe, Mengenangabe, Anfallort (z.B. Schicht/Haufwerk), Hinweis auf Gefahrstoffe; Ergebnisse aus Gutachten des AG tabellarisch darstellen, ggf. Fortschreibung*
- 3.2 Angaben zur Deklaration von Abfällen nach AVV mit Darstellung des Entsorgungsweges unter Berücksichtigung der Anlageneinweisung der Entsorgungsanlage

*Tabellarische Aufstellung aller Ausbaustoffe mit: OZ, Anfallort, Deklaration, Abfallschlüssel, Menge, vorgesehener Entsorgungsweg (Wiederverwendung, Verwertung, Beseitigung) mit der Benennung der an der Einsammlung/Beförderung sowie der Entsorgung beteiligten Unternehmen für die einzelnen Abfallarten, Art der Entsorgung unter Berücksichtigung länderspezifischer Vorgaben zum Entsorgungskonzept ggf. Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur baubegleitenden Deklaration (AN-seits);*

- 3.3 Angaben zur Wiederverwendung und Aufbereitung (im Falle der Verwertung in der Maßnahme mit Angabe von: OZ, Menge, Materialart, Einbauort, Einbauweise gemäß Vorgaben der ErsatzbaustoffV), Angaben zu Seitenentnahme- und Ablagerungsstellenunter Berücksichtigung behördlicher Auflagen nach Planfeststellungsbeschluss (siehe Musterbaubeschreibung Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), Angaben zur Aufbereitungsart sowie Benennung der Spezifikationen der jeweiligen Aufbereitungsanlage mit Angabe des Ortes gemäß Punkt 2.3, zusätzlich Darstellung in einem Lageplan;

#### **4. Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren, Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 4.1 Die Angaben des A+S-Plans (Arbeits- & Sicherheitsplans) sind zu berücksichtigen und in der Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierenden betrieblichen Anweisungen umzusetzen
- 4.2 Beschreibung der Baumaßnahmen getrennt nach Arbeiten in nicht kontaminierten und kontaminierten Bereichen

*Einteilung der Baustelle in Arbeitsbereiche mit Exposition gegenüber Schadstoffen (Schwarz-/Weißbereiche)*

- 4.3 Beschreibung der möglichen Arbeitsverfahren mit zeitlicher Abfolge der Leistungsschritte

*Expositionsabschätzung*

*Abbruchverfahren*

*Erarbeitung Abbrucharweisung*

*Aufstellen baustellenbezogener Betriebsanweisungen (für kontaminierte Bereiche)*

*Gefährdungsbeurteilung, Messkonzept zur Überwachung der Arbeitsplatzbedingungen*

#### **5. Vorbehandlung, Verpackung**

- 5.1 Angaben zur Art und zum Umfang der Vorbereitung (Ausbluten, Konditionierung) und Aufbewahrung (z.B. Mulde) oder Verpackung (z.B. Big-Bag) von Abfällen
- 5.2 Angaben zur Getrennthaltung, Sortierung/Siebung/Aufbereitung, Vorbehandlung, ggf. Sammelkonzept, mit eindeutiger Kennzeichnung der Ausbaustoffe

#### **6. Dokumentation, Nachweise**

- 6.1 Angaben zur Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorge
- 6.2 Ablauf Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle  
Ablauf eANV für gefährliche Abfälle
- 6.4 Ablauf Einbaudokumentation für MEB und für Materialien zur Wiederverwendung mittels ZEDAL EBV und Formblatt